## § 17 Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftliche Einrichtungen

(1) [1]Auf Antrag einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern kann das Staatsministerium unter den Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 BayHIG der Hochschule für eine wissenschaftliche Einrichtung ein fachlich begrenztes Promotionsrecht verleihen. [2]Die Ausübung des Promotionsrechts ist auf höchstens sieben Jahre zu befristen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium schriftlich durch Verwaltungsakt.